

UNIVERSITÄT OSNABROCK

ABTEILUNG VECHTA

Fachbereich 1
Erziehung und Sozialisation

Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

(Beschl. d. FBR vom 11. Juli 1979)

Aufgrund des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 § 17 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 erläßt der Rat des Fachbereiches 1: Erziehung und Sozialisation an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück die folgende Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta der Universität Osnabrück vom 26.09.1978 - 1062 B III 35 k - 08 - b - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Studiengang Erziehungswissenschaft der Universität Osnabrück - Abteilung Vechta - Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation.

§ 2

Studiendauer

(1) Die Studienzeit beträgt mindestens 9 Semester (einschließlich der Dauer der mündlichen Abschlußprüfungen) (§ 3 Abs. 1 DPO).

(2) Die Dauer der Abschlußarbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um zweimal sechs Wochen verlängert werden (§ 19 Abs. 5 DPO).

Für das Prüfungsverfahren gelten folgende Fristen:

Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt frühestens im 4. Studiensemester in der Regel bis spätestens zum 30. April.

Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli statt.

Die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung erfolgt frühestens nach Abschluß des 8. Studiensemesters, in der Regel bis spätestens zum 15. Oktober. Die Diplom-Hauptprüfung findet in der Regel in der Zeit vom 15.11. bis zum 31.01. statt.

Für die Diplomarbeit gilt § 19 Abs. 3 und 5 DPO.

Für die Einhaltung der Frist zur Themenvergabe hat der Kandidat Sorge zu tragen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium die für Lehrveranstaltungen hinreichende Beherrschung der Deutschen Sprache.

§ 5

Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Dazu soll sich der Student die Grundlagen und Methoden sowie die einschlägigen Theoriestandards und Erkenntnismaterialien der Erziehungswissenschaft aneignen. In der Psychologie und der Soziologie sollen EXEMPLARISCH inhaltliche und methodische Kenntnisse in den speziellen Bereichen erworben werden, die unter dem § 9 der DPO ausgewiesen sind. Zugunsten einer praktischen Berufstätigkeit soll der Student über gründliche Fachkenntnisse in der Studienrichtung seiner Wahl verfügen. Die erkenntnis- und sozialkritische Reflexion der Studieninhalte ist ein integraler Bestandteil des Studiums.

§ 6

Wesentlicher Inhalt des Studiums

Das Studium ist in die Abschnitte Grundstudium (1. - 4. Sem., Abschluß: Vordiplom) und Hauptstudium (5. - 8. Sem., Abschluß: Diplom) gegliedert.

Studieninhalte des Grundstudiums

1. E r z i e h u n g s w i s s e n s c h a f t

- a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- b) Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
- c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen

2. P s y c h o l o g i e

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Sozialpsychologie

- c) Sozialpsychologie
- c) Psychologie des Lehrens und Lernens

3. S o z i o l o g i e

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Jugendsoziologie
- d) Erziehung und Gesellschaft

Studieninhalte des Hauptstudiums

1. E r z i e h u n g s w i s s e n s c h a f t I

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- b) Ausgewählte wissenschaftliche Methoden
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung

2. E r z i e h u n g s w i s s e n s c h a f t II

(1) Pädagogik der Schule

- a) Theorie des Schulunterrichts
(Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
- b) Theorie der Schulorganisation
(Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
- c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie
- d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt oder
- Mediendidaktik oder
- Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
- Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung oder:

(2) Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- a) Gesellschaftliche, politische Voraussetzungen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- b) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)
- c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Wahlpflichtfach:

- Arbeit mit einzelnen oder
 - Arbeit mit Gruppen oder
 - Sozialadministration oder
 - Jugendkriminologie
- oder:

(3) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung ^{x)}

- a) Theorie der Erwachsenenbildung
- b) Theorie der außerschulischen Jugendbildung
- c) geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- d) Institutionen und Organisationen (einschließlich der Entwicklungsländer)
- e) Didaktik und Methodik
- f) rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung

Wahlpflichtfach:

- Politikwissenschaft oder
- Soziologie (Industriesoziologie, Politische Soziologie, Community) oder
- Philosophie oder
- Theologie oder
- Didaktik eines für die Erwachsenenbildung bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt

oder:

(4) Betriebliches Ausbildungswesen ^{x)}

- a) Theorie der Berufserziehung
- b) Didaktik der Berufsausbildung
(Allgemeine Didaktik, Struktur und Stufen von Ausbildungssystemen, spezielle Verfahren der Berufsausbildung)
- c) Ausbildungssysteme und Organisationen
- d) berufspädagogisch bedeutsame Rechtsgebiete

^{x)} Das Studium dieser Fachrichtungen ist erst möglich, wenn die Einführung vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt worden ist.

Wahlpflichtfach:

- Volkswirtschaft (Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsgeschichte) oder
- Betriebswirtschaft (Organisationslehre, betriebliches Personalwesen) oder
- Didaktik eines für die Berufspädagogik bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt

oder:

(5) Sonderpädagogische Einrichtungen ^{x)}

- a) Theorie der Sonderpädagogik
- b) Sonderpädagogische Diagnostik
(unter Einbeziehung der Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters)
- c) Sonderpädagogische Methoden
(Lernen und Lehren in den sonderpädagogischen Institutionen; heilpädagogische Erziehungsmaßnahmen)

Wahlpflichtfach:

- Pädagogik der Erziehungsschwierigkeiten, insbesondere in der Heimerziehung oder
- Pädagogik der Lernbehinderten und Geistigbehinderten oder
- Sprachheilpädagogik oder
- Körperbehindertenpädagogik oder
- Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik oder
- Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

Innerhalb einer Studienrichtung ist eines der dazugehörenden Wahlpflichtfächer vom Kandidaten zu wählen.

Andere Zuordnungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses des FB 1 an der Abteilung Vechta.

^{x)} Das Studium dieser Fachrichtungen ist erst möglich, wenn die Einführung vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt worden ist.

3. P s y c h o l o g i e oder S o z i o l o g i e mit den im Grundstudium jeweils genannten Gebieten, und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung geprüft oder danach in einer besonderen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 7

Aufbau des Studiums - Praktika

- (1) Das Studium gliedert sich nach Fächern und Gebieten anteilmäßig wie folgt, wobei die angegebenen Werte als Mindeststundenzahl aufzufassen sind:

	1. - 4. Sem.	5. - 8. Sem.
Erziehungswissenschaft	28	-
- Allgemeine Pädagogik = 16;		
- Sozialpädagogik = 6;		
- Schulpädagogik = 6;		
- Empirische Forschungstechniken	6	-
- Einübung in Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung	-	2
Vorbereitung u. Auswertung d. Praktikums	4	-
Mit dem Vordiplom abschließendes Fach (Psychologie oder Soziologie)	22	-
Mit dem Hauptdiplom abschließendes Fach (Psychologie oder Soziologie)	6 [±]	16
Erziehungswissenschaft I	-	8
Erziehungswissenschaft II	-	24
- Pädagogik der Schule		
a) Theorie des Schulunterrichts	davon ca.	6
b) Theorie der Schulorganisation	" "	6
c) Bildungsplanung u. Bildungsökonomie	" "	6
d) Grundzüge des Schulrechts	" "	6
- Sozialpädagogik und Sozialarbeit		
a) gesellschaftliche, politische Voraussetzungen von Schulpädagogik und Sozialarbeit	davon ca.	8
b) Klientel	" "	8
c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	" "	8
Wahlpflichtfach	-	12
Gesamtstundenzahl		<u>62</u> 128

[±] Im Studium zum Hauptdiplom nachzuweisen, falls im Studium zum Vordiplom nicht nachgewiesen.

- (3) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums muß sich auf alle in § 6 dieser Studienordnung genannten Inhalte erstrecken. Die dem Zulassungsantrag beigefügte Aufstellung der Studienleistungen ist entsprechend zu gliedern.
- (4) Zu einem ordnungsgemäßen Grundstudium gehört ein Leistungsnachweis in empirischen Forschungstechniken (§ 5, Abs. 2, e) DPO)
Er umfaßt: Grundlagen der Statistik,
Einüben in Methoden der Sozialforschung.
Für Kandidaten, bei denen die Vorprüfung entfällt, sind diese Nachweise Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung.
- (5) Zu einem ordnungsgemäßen Hauptstudium gehören Nachweise über
- die in § 7, Abs. 1 dieser Studienordnung aufgeführten Veranstaltungen in Schulrecht bzw. Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit.
- Die Einübung in Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung.
- (6) Über die Zulassung zu den Prüfungen und über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, entscheiden der Prüfungsausschuß des FB 1 an der Abteilung Vechta. Seine Zusammensetzung ist in § 4 DPO geregelt.
- (7) Der Prüfungsausschuß bestellt gem. § 4 Abs. 3 DPO für jedes Prüfungsfach eine Prüfungskommission, die aus einem Prüfer und einem Beisitzer besteht. Prüfungsberechtigt sind alle fachlich zuständig Lehrenden, die in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ein Mitglied der Prüfungskommission muß Hochschul-lehrer sein. Bei der Bestellung des Prüfers ist nach Möglichkeit der Wunsch des Kandidaten zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann auswärtige Prüfer bestellen, wenn das Fach oder die Fachrichtung an der Abteilung Vechta nicht vertreten ist oder wenn der Hochschullehrer, bei dem der Kandidat vornehmlich studiert hat, im Laufe des letzten Studienjahres wegberufen worden ist.
- (8) Prüfungsfächer sind
- in der Diplom-Vorprüfung Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik) und nach Wahl des Kandidaten Psychologie oder Soziologie
- in der Diplom-Hauptprüfung:
1. Erziehungswissenschaft I und von den Fächern Psychologie oder Soziologie jenes, das nicht durch die Vorprüfung oder die dafür anerkannten Prüfungen bereits abgeschlossen wurde;
2. eine der in § 6 STUDIENINHALTE DES HAUPTSTUDIUMS unter Erziehungswissenschaft II genannten Studienrichtungen und eines der dazu gehörenden Wahlpflichtfächer.

In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 DPO). Das Fach Philosophie selbst kann nur als Zusatzfach gewählt werden.

Wird bei der Studienrichtung PÄDAGOGIK DER SCHULE als Wahlpflichtfach die DIDAKTIK EINES UNTERRICHTSFACHES gewählt, gilt als vorher abgelegte Prüfung im Fach die entsprechende Prüfung für ein Lehramt. Kann eine Fachprüfung vor dem dafür zuständigen Prüfungsamt nicht nachgewiesen werden, bestimmt der Prüfungsausschuß eine Prüfungs-

kommission für die Abnahme der Prüfung im Unterrichtsfach. Die anschließend abzulegende Prüfung in der Didaktik dieses Unterrichtsfaches findet in jedem Fall im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung statt.

- (9) In den in Abs. 8 genannten Prüfungsfächern finden mündliche Prüfungen statt. Ihre Dauer beträgt gem. § 10 und 18 DPO 45 Min. in Erziehungswissenschaft (Vorprüfung), 30 Min. in allen übrigen Fächern. Die Prüfungen sind hochschulöffentlich nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 DPO, sie sind auf Antrag der Kandidaten auch in Gruppen möglich, Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (10) In den Fächern Erziehungswissenschaft (Vorprüfung), Psychologie und Soziologie ist vor der mündlichen Prüfung eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben, für die 3 Themen zur Wahl gestellt werden. Sie kann im Rahmen der Vorprüfung durch eine dreiwöchige Hausarbeit ersetzt werden (§ 10 Abs. 1 DPO). Die Themen der Klausurarbeit werden vom Prüfer gestellt; der Kandidat kann einem Prüfer aus der Allgemeinen Pädagogik unter Bezugnahme auf seine Studienschwerpunkte ein Gebiet für die Klausur vorschlagen.
- (11) Zur Diplom-Hauptprüfung gehört die DIPLOMARBEIT. Ihr Thema kann frühestens 2 Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung und muß spätestens 3 Monate nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gestellt werden; es entstammt der Erziehungswissenschaft I oder II oder dem Wahlpflichtfach. Kandidaten, bei denen auf die Diplom-Vorprüfung verzichtet wurde, müssen 2 Semester im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vor der Themenstellung nachweisen; bei der Themenstellung nach der Diplom-Hauptprüfung ist der Kandidat für die Einhaltung der Fristen verantwortlich und muß sich rechtzeitig mit einem Themensteller in Verbindung setzen. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 19 Abs. 1 DPO). Sie kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die Beiträge der einzelnen Kandidaten deutlich gekennzeichnet und für sich bewertbar sind. Themenstellung, Fristen und erforderliche Angaben regeln die Absätze 5 bis 9 im § 19, Annahme und Bewertung § 20 DPO. Der Aufgabensteller schlägt gemäß § 19 Abs. 6 DPO dem Prüfungsausschuß ein Thema für die Diplomarbeit vor. Die endgültige Mitteilung des Themas an den Kandidaten und die Hochschulöffentlichkeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit dem Datum dieser Mitteilung beginnt die Bearbeitungsfrist. Der Themensteller hat darauf zu achten, daß die Bearbeitung innerhalb der durch die Prüfungsordnung gesetzten Frist möglich ist; das gilt insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit erforderlicher Materialien. Ist die Diplomarbeit mit der Note NICHT AUSREICHEND bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Themenstellung hat spätestens vor Ablauf von 18 Monaten nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung zu erfolgen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit NICHT AUSREICHEND bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden (§ 23 DPO)
- (12) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 11 und § 22 DPO geregelt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst den Grad eines Diplom-Pädagogen erworben haben oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen (vgl. § 14 Abs. 4 NHG).

- (13) Bei der Diplom-Hauptprüfung kann sich der Kandidat gem. § 21 DPO auch in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung von je 30 Min. Dauer unterziehen. Voraussetzung dafür ist, daß diese Fächer durch einen Lehrstuhl oder einen Lehrauftrag während der Hauptstudienzeit des Kandidaten an der Abt. Vechta vertreten waren. Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis dieser Prüfung in das Zeugnis aufgenommen, es beeinflußt aber nicht die Gesamtnote.
- (14) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach kann frühestens nach 4 Monaten stattfinden und muß spätestens 1 Jahr nach der letzten mündlichen Prüfung abgelegt sein. Beim Nichtbestehen der Prüfung in mehr als einem Fach entscheidet der Prüfungsausschuß über Umfang und Termin der Wiederholung. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, sowohl als Fachprüfung wie als Vorprüfung oder als Hauptprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (15) Der Fachbereich 1 der Abt. Vechta der Universität Osnabrück verleiht aufgrund der Diplom-Hauptprüfung den akademischen Grad DIPLOM-PÄDAGOGE. Das Diplom wird unter dem Datum, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt waren, vom Dekan des FB 1 und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen und zugleich mit dem Zeugnis über die Diplomhauptprüfung dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 9

Studienplan

- (1) Die Konkretisierung der Studienordnung ergibt sich aus dem Veranstaltungsverzeichnis der Universität Osnabrück für das jeweils bevorstehende Semester.
- (2) Das Veranstaltungsverzeichnis nennt Thematik, Art, Umfang und Lehrende der für den Diplomstudiengang angebotenen Veranstaltungen.
- (3) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen wird angegeben, welche Studieninhalte und welche Materialien für das Selbststudium besonders geeignet sind.

§ 10

Studienberatung

- (1) Für die Studienberatung sind der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Stellvertreter und die Lehrenden der Studienrichtung verantwortlich.
- (2) Jährlich zu Beginn des WS werden vom Dekan des FB 1 in Vechta Einführungsveranstaltungen angesetzt.
- (3) Eine Studienberatung empfiehlt sich besonders für Studenten, die ausschließlich den Diplomstudiengang gewählt haben; Absolventen des Studiums für ein Lehramt wird eine Beratung hinsichtlich der Wahl der Studienrichtung im Diplomhauptstudium nahegelegt.
- (4) Eine Beratung in den betreffenden Studienrichtungen erfolgt durch die Lehrenden der Studienrichtungen.

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt nach der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat mit Beginn des folgenden Semesters in Kraft.
- (2) Übergangsregelung: Soweit die Bestimmungen dieser Studienordnung sich nicht aus der Prüfungsordnung ableiten lassen, ist der Prüfungsausschuß befugt, für Kandidaten, die zumindest ein Semester in einem Studienabschnitt abgeleistet haben, bis zum Abschluß dieses Abschnittes durch die Vor- bzw. Hauptprüfung Ausnahmen zuzulassen.